

KREIS DÜREN	<u>Katastrophenschutzplan</u>	Plan-Nr.: C.4.1
Stand: 29.07.2019	gemäß § 4 BHKG	Seite 1 von 18



# **Gefahrenabwehrplan**

# **Tierseuchenbekämpfung**

# **im Kreis Düren**

**Stand: 29. Juli 2019**

Kreis Düren Amt für Bevölkerungsschutz Marienstraße 29 52372 Kreuzau-Stockheim	<b>GAP Tierseuchenbekämpfung</b>	Version 1.1
---	----------------------------------	-------------

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Plan-Nr.: C.4.1</b>
<b>Stand: 29.07.2019</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 2 von 18</b>

## Einleitung

Der nachfolgende Gefahrenabwehrplan für die Tierseuchenbekämpfung im Kreis Düren dient als Orientierungshilfe für Tierärzte und für alle an der Gefahrenabwehr/Schadenabwehr beteiligten bzw. mitwirkenden Behörden, Organisationen und Einrichtungen im Rahmen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.

Die nachfolgenden Informationen und Festlegungen dienen der Darstellung von grundsätzlichen Regelungen für die Tierseuchenbekämpfung im Kreis Düren.

Bei Auftreten einer hochkontagiösen und wirtschaftlich bedeutsamen Tierseuche in Deutschland oder einem Nachbarland treten auf Bundes-, Landes- und Kreisebene Krisenzentren zusammen, um entsprechend den geänderten Bedingungen eine expandierende Tierseuche schnell und erfolgreich bekämpfen zu können.

Die Bewältigung eines krisenhaften Seuchengeschehens, das als Großeinsatzlage oder Katastrophe im Sinne des BHKG zu qualifizieren ist, bedarf einer straffen, stabsmäßigen Leitungs- und Führungsstruktur.

Die Annahme, nämlich dass sich die Großeinsatzlage/Katastrophe "Tierseuche" wesentlich von anderen ausgedehnten, umfangreichen oder intensiven Schadens-/ Gefahrenlagen unterscheidet, hat sich in den realen Fällen deutlich bestätigt. In dem wochenlangen Verlauf sind z.B. die Aufgaben von Einsatzleitung und Veterinäramt kaum zu trennen.

Fazit für die Organisation: Unterschiedlichen Szenarien für Großeinsatzlagen/Katastrophen sollte man durch unterschiedliche Organisationsformen Rechnung tragen.

In diesem Gefahrenabwehrplan werden daher einheitliche und allgemein gültige Festlegungen für die Tierseuchenbekämpfung als Ergänzung zum Leitfadensführung und Leitung bei Schadenereignissen im Kreis Düren beschrieben. Hierdurch soll ein der Schadenlage bzw. Gefahrenlage „Tierseuche“ angepasster Aufbau der Leitungs- und Führungsorganisation geregelt und gesichert werden.

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Plan-Nr.: C.4.1</b>
<b>Stand: 29.07.2019</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 3 von 18</b>

### Lese- und Anwendungshinweise

Der vorliegende Gefahrenabwehrplan Tierseuchenbekämpfung im Kreis Düren ist als Anhang fachspezifischer Bestandteil des Katastrophenschutzplanes des Kreises Düren nach § 4 (3) BHKG.

**Grundsätzliche Festlegungen des v.g. Gefahrenabwehrplanes sowie des Leitfadens Führung und Leitung im Kreis Düren (z.B. zu Verantwortlichkeiten, Leitung und Führung im Einsatz, Organisation und Durchführung, u.a.) und der Stabsdienstordnung Krisenstab Kreis Düren werden durch diesen Gefahrenabwehrplan nicht aufgehoben.**

Der Gefahrenabwehrplan Tierseuchenbekämpfung im Kreis Düren ist mit einer Plannummer versehen, die 1-mal vergeben wurde und zur eindeutigen Identifizierung/Zuordnung (beim Lesen, Anwenden u. Aktualisieren) bestimmt ist.

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit und Anwendbarkeit wurde bei der Erstellung dieses Gefahrenabwehrplans auf die weibliche Schreibform (bei z.B. Funktionsbezeichnungen und Aufgabenbeschreibungen) verzichtet.

Der Gefahrenabwehrplan Tierseuchenbekämpfung im Kreis Düren ist laufend und insbesondere bei beeinflussenden Änderungen auf Richtigkeit zu überprüfen, sowie ggfs. zu berichtigen und zu ergänzen. Alle beteiligten Stellen werden ersucht, notwendige Aktualisierungen und Änderungen dem Verfasser (siehe: Impressum, Kontaktdaten) schriftlich mitzuteilen.

### Impressum

Der Gefahrenabwehrplan für die Tierseuchenbekämpfung im Kreis Düren ist ausschließlich für den Dienstgebrauch aller Ämter und Einrichtungen des Kreises Düren, der beteiligten und auch angeforderten Behörden, Organisationen und Einheiten und für die Einsatzvorbereitung im Rahmen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr bestimmt.

Die Übersetzung und jede andere Verwendung durch Nachdruck –auch von Abbildungen–, Mikroverfilmungen, Vervielfältigung auf photomechanischem oder ähnlichem Wege oder in Magnettonverfahren, Vortrag, Funk- und Fernsehsendungen sowie Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen –auch auszugsweise– bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Kreisverwaltung Düren. Jede Zuwiderhandlung ist unzulässig und kann als strafbare Handlung gerichtlich verfolgt werden.

#### Kontaktdaten:

Kreis Düren  
 Amt für Bevölkerungsschutz  
 Marienstraße 29  
 52372 Kreuzau-Stockheim  
 Tel.: 02421/5590  
 Fax: 02421/559206  
 Email: [amt38@kreis-dueren.de](mailto:amt38@kreis-dueren.de)

Kreis Düren  
 Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz  
 Bismarckstraße 16  
 52351 Düren  
 Tel. 02421/22-0  
 Fax: 02421/22-2022  
 Email: [amt39@kreis-dueren.de](mailto:amt39@kreis-dueren.de)

KREIS DÜREN	<u>Katastrophenschutzplan</u>	Plan-Nr.: C.4.1
Stand: 29.07.2019	gemäß § 4 BHKG	Seite 4 von 18

### Verteiler, Überprüfungs- und Fortführungsnachweis

Der vorliegende Gefahrenabwehrplan für die Tierseuchenbekämpfung im Kreises Düren ist nach der Aufstellung und mit Inkrafttreten durch die für die Gefahrenabwehrplanung zuständige Behörde gemäß „Anlage 01“ zu verteilen.

Dieser Plan wird den in „Anlage 01“ genannten Einrichtungen und Organisationen in schriftlicher Form und/oder als Datei im pdf-Format (Acrobat Reader) zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Exemplare können beim Amt für Feuerschutz und Rettungswesen des Kreises Düren und/oder dem amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz bestellt werden.

Auf gleiche Weise wird mit Überarbeitungen, die grundsätzliche Änderungen betreffen, verfahren. Mitteilungen über geringfügige Änderungen erfolgen vom Planersteller mittels Email.

Der Gefahrenabwehrplan für die Tierseuchenbekämpfung im Kreises Düren ist laufend und insbesondere bei (plan-) beeinflussenden Änderungen auf Richtigkeit zu überprüfen, sowie ggfs. zu berichtigen und zu ergänzen. Alle im Verteilerschlüssel aufgeführten Stellen werden ersucht, notwendige Änderungen dem Planersteller schriftlich mitzuteilen.

Vollzogene Überprüfungen und Ergänzungen, sowie der Austausch von Planinhalten sind Anhand der „Anlage 02“ zu dokumentieren.

### Integration und Konformität

Der vorliegende Gefahrenabwehrplan für die Tierseuchenbekämpfung im Kreises Düren beschäftigt sich mit einer speziellen und außergewöhnlichen Seuchenlage, die tendenziell und sehr schnell die Dimension einer Großeinsatzlage / Katastrophe erreichen kann und/oder wird. Die vorhandenen festgelegten Führungsstrukturen, Vorbereitungen und Festlegungen für Großeinsatzlagen und Katastrophen sind daher in diesen Plan integriert worden, um ein nahtloses Ineinandergreifen insbesondere der Führungselemente zu garantieren.

Kreis Düren Amt für Bevölkerungsschutz Marienstraße 29 52372 Kreuzau- Stockheim	<b>GAP Tierseuchenbekämpfung</b>	Version 1.1
--	----------------------------------	-------------

<b>0.</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>	<b>5</b>
1.0	Allgemeines	Seite	6 - 7
1.1	Merkblätter	Seite	6
1.2	Verfügungen	Seite	6
1.3	Zuhilfenahme Dritter	Seite	6
1.4	Technische Unterstützung	Seite	6
1.5	Großeinsatzlage bzw. Katastrophenfall	Seite	6 - 7
1.6	Logistikzentrum für die Tierseuchenbekämpfung	Seite	7
1.7	Tierseuchenhandbuch	Seite	7
2.0	Das lokale „Tierseuchenkontrollzentrum“ (TIKO)“	Seite	8 - 9
2.1	Personelle Ausstattung des TIKO Kreis Düren	Seite	9
2.2	Erreichbarkeit des TIKO Kreis Düren	Seite	9
2.3	Räumliche Unterbringung des TIKO Kreis Düren	Seite	9
2.4	Aufgaben des TIKO Kreis Düren	Seite	9
3.0	Die Tierseuche als „Großeinsatzlage / Katastrophe“	Seite	10 - 17
3.1	Der Krisenstab (Verwaltungsstab)	Seite	10
3.2	Die Einsatzleitung	Seite	11
3.3	Die Führungsunterstützung der Einsatzleitung durch Fachberater Veterinärwesen	Seite	11 - 12
3.4	Die Stabsfunktionen	Seite	13
3.4.1	Besondere Aufgaben in den Sachgebieten bei Tierseuchen	Seite	13 - 15
3.5	Einsatzorganisation	Seite	16 - 17
3.5.1	Einsatzabschnitte (EA)	Seite	16
3.5.2	Unterabschnitte (UA)	Seite	16
3.5.3	Organisationsbeispiel	Seite	17
4.0	Anlagen zum Gefahrenabwehrplan Tierseuchenbekämpfung	Seite	18
5.0	Schlussbestimmungen	Seite	18
5.1	Aktualisierung	Seite	18
5.2	Inkrafttreten	Seite	18

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Plan-Nr.: C.4.1</b>
<b>Stand: 29.07.2019</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 6 von 18</b>

## **1.0 Allgemeines**

Grundlage ist das Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), welches die staatliche Bekämpfung von Tierseuchen bei allen Haustieren einschließlich der Bienen und bei Süßwasserfischen regelt. Die Maßnahmen dienen sowohl der Vorbeuge gegen eine Tierseucheneinschleppung als auch der Tilgung entstandener Tierseuchenherde. Die Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen führt 60 anzeigepflichtige und die Verordnung über meldepflichtige Tierseuchen 23 meldepflichtige Tierseuchen auf, für die die im Gesetz aufgeführten Maßnahmen greifen. Hierbei wird ausdrücklich die Pflicht des Tierbesitzers angeführt, Krankheitserscheinungen, die den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen, unverzüglich beim zuständigen Amtsveterinär anzuzeigen. Für einige Erkrankungen existieren Behandlungs- und Impfverbote, um deren unbemerkte Ausbreitung zu verhindern.

## **1.1 Merkblätter**

Sowohl zu den einzelnen Tierseuchen als auch zu Verhaltensmaßnahmen für die an der Bekämpfung beteiligter Personen sind im TSN und im Tierseuchenhandbuch im Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Merkblätter und Checklisten in einem alphabetisch sortierten Register hinterlegt.

## **1.2 Verfügungen**

Zu den einzelnen Tierseuchen sind im TSN und im Tierseuchenhandbuch des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Vordrucke für Verfügungen in einem alphabetisch sortierten Register hinterlegt.

## **1.3 Zuhilfenahme Dritter**

Im Tierseuchenhandbuch und in den Akten des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz sind Rahmenverträge und Vereinbarungen, z.B. mit der Tierärztekammer oder Entsorgungsunternehmen, hinterlegt.

## **1.4 Technische Unterstützung**

Es ist zu gewährleisten, dass für die Fachberater und Mitarbeiter des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz ein Rechner zur Verfügung steht, der über die aktuellen TSN-Version und den neuesten Stand der im Amt für Veterinärwesen gepflegten Daten sowie Internetzugang verfügt und auch außerhalb der Räume des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz im ggf. einzurichtenden Krisenzentrum funktioniert.

## **1.5 Großeinsatzlage bzw. Katastrophenfall**

Wird der Krisenstab des Kreises Düren für den Tierseuchenfall eingerichtet, so muss das im Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz geführte Tierseuchenhandbuch im Krisenstab vorliegen.

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Plan-Nr.: C.4.1</b>
<b>Stand: 29.07.2019</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 7 von 18</b>

Dies wird zum Einen durch den/die Fachberater Veterinärwesen im Führungsstab als auch durch die Funktionsbesetzung des ständigen Mitgliedes im Krisenstab sicher gestellt.

Ebenso müssen ausreichende Zugänge zu TSN und für das Internet vorhanden sein; ferner entsprechende interne wie externe Verbindungen/Zugänge zu Telefon, Fax und Email, hier vor allem die Amtsmailadresse [amt39@kreis-dueren.de](mailto:amt39@kreis-dueren.de) und die Mailadresse für den Tierseuchenfall [tiko@kreis-dueren.de](mailto:tiko@kreis-dueren.de).

## **1.6 Logistikzentrum für die Tierseuchenbekämpfung**

Für den Tierseuchenfall im Kreis Düren sind Räumlichkeiten vorzuhalten, die der ständigen Vorratshaltung, der Verwaltung der für die Tierseuchenbekämpfung erforderlichen Sachausstattung sowie der Probenlogistik dienen.

Unter Einhaltung einer strikten Trennung von reiner und unreiner Seite, die auch eine Dekontamination von Einsatzpersonal, -fahrzeugen und sonstigen Ausstattungsgegenständen umfasst, gehören hierzu sanitäre Anlagen (z.B. insbesondere ausreichend Dusch- und Umkleidemöglichkeiten).

Die Beplanung des Logistikzentrums für die Tierseuchenbekämpfung des Kreises ist der Anlage 03 zu diesem Gefahrenabwehrplan zu entnehmen.

## **1.7 Tierseuchenhandbuch**

Im Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz wird für den Tierseuchenfall ein Handbuch vorgehalten, welches alle wichtigen Informationen und Adressen enthält, die im Tierseuchenfall benötigt werden. Es wird von den Mitarbeitern des Amtes ständig auf dem aktuellsten Stand gehalten bzw. ergänzt.

Das Handbuch besteht aus einem allgemeinen Teil und einem Teil, der die wichtigsten anzeigepflichtigen Tierseuchen im speziellen behandelt. Der allgemeine Teil ist untergliedert in die Abschnitte

- Allgemeines,
- Adressen/ Telefonnummern,
- Merkblätter/Checklisten,
- Probennahme
- Tötung,
- Reinigung/Desinfektion/Entwesung,
- Epidemiologie,
- Impfung und Mobiles Bekämpfungs-Zentrum (MBZ).

Im speziellen Teil werden bisher Bücher für Maul- und Klauenseuche, Vogelgrippe, klassische Schweinepest, Blauzungenkrankheit, afrikanische Schweinepest und infektiöse Anämie der Pferde vorgehalten.

Jeder Teil des Tierseuchenhandbuches beginnt mit einem alphabetisch sortierten Stichwortregister, um eine schnelle Übersicht zu gewährleisten.

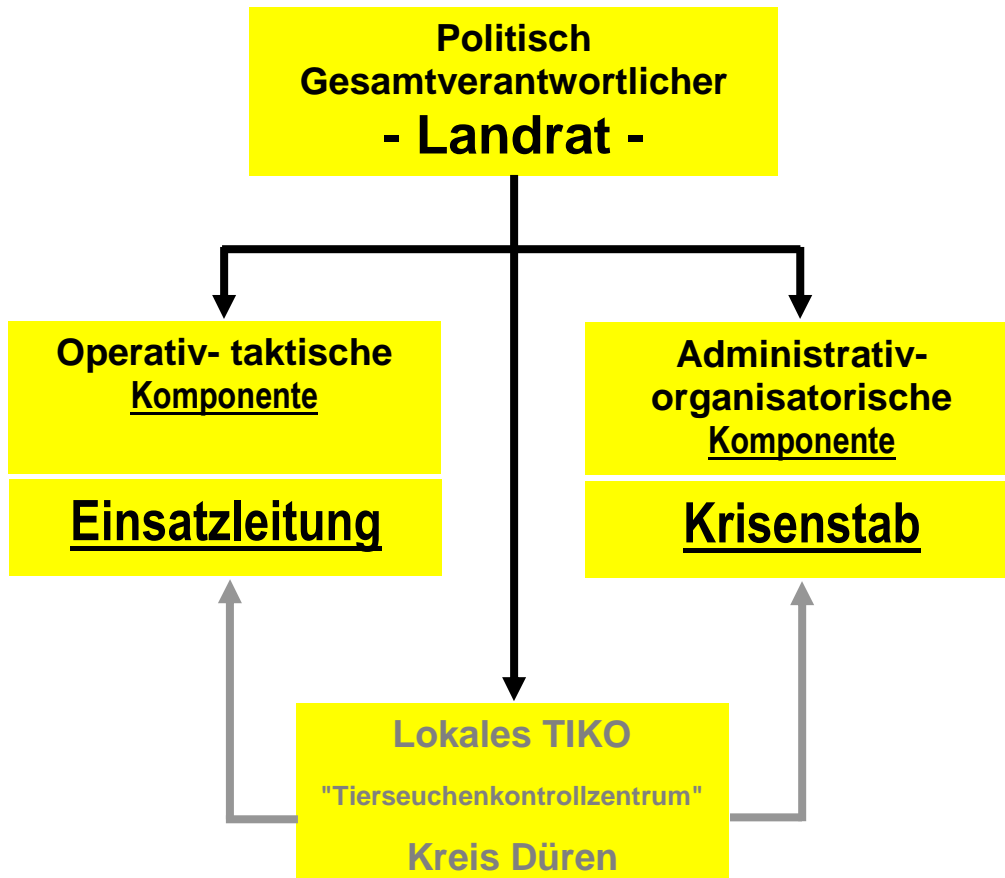
Alle Dokumente des Tierseuchenhandbuches liegen auch in elektronischer Form im verwaltungsinternen Netzwerk des Kreises Düren vor.

## 2.0 Das lokale „Tierseuchenkontrollzentrum“ (TIKO)

Aufgrund der fachlichen Einschätzung der Leitung des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz zur überregionalen und regionalen Tierseuchen-Lage richtet das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz das lokale "Tierseuchenkontrollzentrum" (TIKO) ein.

Dieses hat die Aufgabe, die Tierseuchen-Entwicklung im Kreis Düren ab- und einzuschätzen.

Es steuert den Personaleinsatz, informiert und unterstützt vorrangig im Falle der Katastrophe/Großeinsatzlage den Krisenstab sowie die Einsatzleitung des Kreises Düren.





<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Plan-Nr.: C.4.1</b>
<b>Stand: 29.07.2019</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 9 von 18</b>

## **2.1 Personelle Ausstattung des TIKO Kreis Düren**

Zum lokale "Tierseuchenkontrollzentrum" (TIKO) gehören:

- der Amtsleiter / die Amtsleiterin - Amtstierarzt /-ärztin bzw. der stellv. Amtsleiter / die stellv. Amtsleiterin – stellv. Amtstierarzt /-ärztin
- die amtlichen Tierärzte des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
- die Mitarbeiter /-innen des Sachgebietes Verwaltung des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Näheres hierzu siehe auch Anlage 05.

## **2.2 Erreichbarkeit des TIKO Kreis Düren**

Das lokale "Tierseuchenkontrollzentrum" (TIKO) ist erreichbar zu den allgemeinen Servicezeiten des Amtes für Veterinärwesen (Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr) über das Sachgebiet Verwaltung und außerhalb der Dienstzeiten über die Nummer des Bereitschaftsdienstes.

## **2.3 Räumliche Unterbringung des TIKO Kreis Düren**

Untergebracht ist das lokale "Tierseuchenkontrollzentrum" (TIKO) in den dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz zugeteilten Räumen der Kreisverwaltung Düren. Näheres hierzu siehe Anlage 05.

## **2.4 Aufgaben des TIKO Kreis Düren**

Das lokale "Tierseuchenkontrollzentrum" (TIKO) erfüllt die Vollzugsaufgaben zur unmittelbaren Schadens- und/oder Gefahrenbewältigung bei Tierseuchengefahr und Tierseuchenausbrüchen. Es nimmt veterinärfachliche Aufgaben wahr und bindet die für die Bekämpfungsmaßnahmen zu beteiligende Berufsgruppen und Wirtschaftskreise im Bedarfsfall mit ein. Hierzu gehören z.B. die Landwirtschaft, die Tierärzteschaft, der Handel und die Fleischwirtschaft. Es sorgt für einen ständigen Informationsaustausch mit der für die Fachaufsicht zuständigen Dienststelle. Es erfüllt die nötigen Dokumentationspflichten.

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Plan-Nr.: C.4.1</b>
<b>Stand: 29.07.2019</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 10 von 18</b>

### **3.0 Die Tierseuche als „Großeinsatzlage / Katastrophe“**

Nach den Definitionen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 gelten folgende Kriterien für die Einstufung eines Schadensereignisses als „Großeinsatzlage“:

- das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen / Tiere ist gefährdet oder
- erhebliche Sachwerte sind gefährdet und
- wegen des erheblichen Koordinierungsbedarfs ist eine rückwärtige Unterstützung der Einsatzkräfte erforderlich, die von einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde nicht mehr geleistet werden kann.

Eine Katastrophe im Sinne des BHKG ist ein Schadenereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere, natürliche Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte in so ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, dass der sich hieraus ergebenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nur wirksam begegnet werden kann, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter einer einheitlichen Gesamtleitung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.

Diese Voraussetzungen können bei einer Tierseuche zweifellos (ad hoc und mit schneller Ausbreitungstendenz) vorliegen.

Basierend auf die Erfahrungen und Erkenntnisse aus zurückliegenden realen Tierseuchen und der Tierseuchenbekämpfung in der BRD muss also davon ausgegangen werden, dass eine Tierseuche im Kreis Düren eine Großeinsatzlage / Katastrophe n. BHKG darstellt und die Schadenbekämpfung /-abwehr ein personeller, materieller, logistischer und schließlich auch finanzieller Kraftakt sein wird.

### **3.1 Der Krisenstab (Verwaltungsstab)**

Der Kreis Düren verfügt zur Bewältigung von Großeinsatzlagen und Katastrophen gemäß § 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) über einen Krisenstab. Der Krisenstab koordiniert als administrativ-organisatorisches Entscheidungsgremium alle mit dem Ereignis in Zusammenhang stehenden Maßnahmen und unterstützt die Einsatzleitung rückwärtig durch die Übernahme von erforderlichen Koordinierungsaufgaben.

#### **Der Krisenstab steht unter der politischen Gesamtverantwortung des Landrats.**

Die Zusammensetzung des Krisenstabes des Kreises Düren ist der Stabsdienstordnung Krisenstab Kreis Düren in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

**Im Falle einer Tierseuche im Kreis Düren gehört das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz als sog. „Ständiges Mitglied“ dem Krisenstab an.**

Weitere Details hierzu sind der Stabsdienstordnung Krisenstab Kreis Düren in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Plan-Nr.: C.4.1</b>
<b>Stand: 29.07.2019</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 11 von 18</b>

### **3.2 Die Einsatzleitung**

Die Einsatzleitung des Kreises Düren ist gemäß § 37 BHKG bei Großeinsatzlage/Katastrophe das operativ-taktische Führungsgremium.

Bei einer Großeinsatzlage und/oder Katastrophe unterstehen alle eingesetzten Gefahrenabwehrkräfte, mitwirkenden Einheiten und die zur Hilfeleistung eingesetzten Personen den Weisungen des vom Kreis Düren bestellten und eingesetzten Einsatzleiters.

Der Einsatzleiter hat die Verantwortung für die operative- taktische Einsatzdurchführung. Ihr oder ihm obliegt die Leitung der unterstellten Einsatzkräfte und die Koordination aller bei der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen. Der Einsatzleiter ist im Rahmen seine Auftrages und der ihm erteilten Weisungen allen eingesetzten Kräften gegenüber weisungsbefugt.

Die Einsatzleitung/EL (Führungsstab) besteht im Falle eines Katastrophenalarms aus

- dem Einsatzleiter n. § 37 (2) BHKG
- Führungsassistenten (S1 – S6);
- Führungshilfspersonal;
- Fachberater /-n;
- Verbindungsbeamten
- dem Leitenden Notarzt (LNA).

**Im Fall einer Tierseuche im Kreis Düren ist das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Mitglied der Einsatzleitung und verantwortlich für die medizinische Bewertung der Lage sowie für die fachliche Beratung der Einsatzleitung.**

### **3.3 Die Führungsunterstützung der Einsatzleitung durch Fachberater Veterinärwesen**

Für die Führungsunterstützung der Einsatzleitung stellt das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz **bis zu 2 Fachberater**.

**Aufgabe dieser Fachberater ist die**

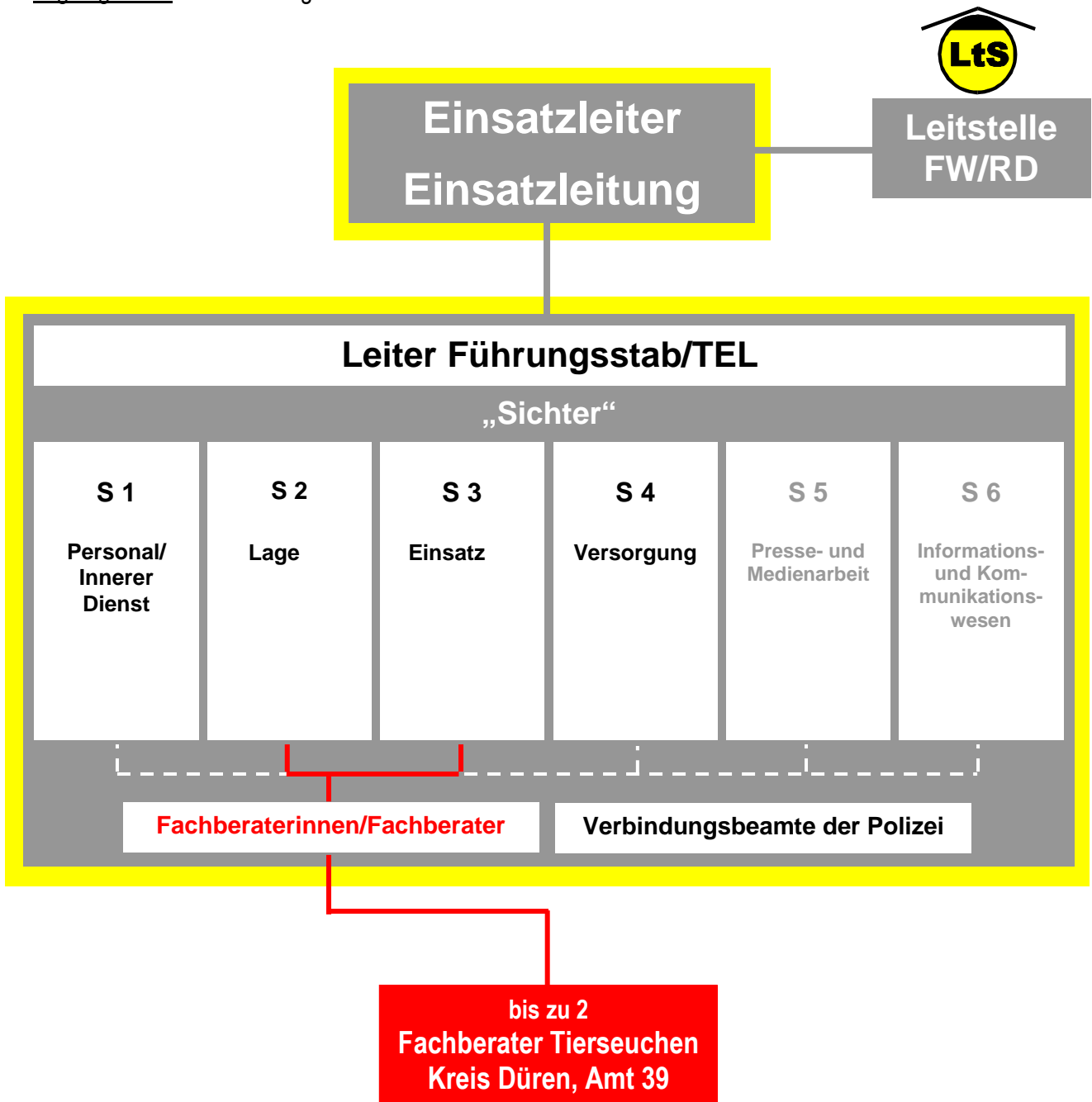
- **allgemeine fachliche Beratung und Unterstützung der Stabsfunktionen S1 bis S6 und insbesondere**
- **die nach den taktischen Erfordernissen erforderliche „gezielte/vorrangige“ aktive Unterstützung der Stabsfunktionen S2 und S3.**

**Die Alarmierung erfolgt auf Anforderung der Einsatzleitung durch die einheitliche Leitstelle des Kreises Düren.**

**Für seine unterstützende Tätigkeit benötigt der Fachberater bzw. verfügt dieser über:**

- einen Laptop mit der aktuellen TSN-Version (Computer gestütztes System zur Meldung und Auswertung für Tierseuchen und Tierkrankheiten der Bundesrepublik Deutschland) und dem neuesten Stand der im Veterinäramt gepflegten Daten sowie Internetzugang
- Das Tierseuchenhandbuch des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Düren, welches in den Räumen des Amtes vorgehalten und ständig aktualisiert wird.
- Zugang zu den aktuellen Rechtsvorschriften (elektronisch und/oder in Papierform)

Organigramm: Einsatzleitung



<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Plan-Nr.: C.4.1</b>
<b>Stand: 29.07.2019</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 13 von 18</b>

### **3.4 Die Stabsfunktionen**

Bei einer Katastrophe gem. BHKG im Kreis Düren werden die Sachgebiete/Stabsfunktionen durch das Einsatzpersonal der Führungsunterstützung (Füst) und der einheitlichen Leitstelle des Kreises Düren besetzt. Die Führungsunterstützung (Füst) stellt sicher, dass zur Besetzung der Stabsfunktionen S1 bis S6 entsprechendes Einsatzpersonal vorgehalten wird, welches über die Qualifikation/- en gem. der FwDV/DV 100 verfügt. Die Gesamtverantwortung des Einsatzleiters bleibt hiervon unberührt. (siehe hierzu auch Kapitel 3.2, Leitfaden Führung und Leitung im Kreis Düren)

#### **3.4.1 Besondere Aufgaben in den Sachgebieten bei Tierseuchen**

Nachfolgend werden die besonderen Aufgaben in den Sachgebieten der Einsatzleitung bei Tierseuchen aufgeführt. Die allgemeinen/grundsätzlichen Aufgaben in den Sachgebieten S1 bis S6 bleiben hiervon unberührt.

##### **S1 Personal/Innerer Dienst**

- **Bereitstellung von Tierärzten**
- **Bereitstellung von Schätzern**
- **Bereitstellung von Töteteams**
- **Organisation, Abholung, Unterbringung usw. des v.g. externen Personals**

##### **Hinweis:**

**Adressenlisten (z. Zt. in Papierform; werden noch elektronisch bereitgestellt) und Abkommen mit praktizierenden Tierärzten werden im Amt 39 vorgehalten.**

##### **S2 Lage**

- **medizinische/hygienische Bewertung der Lage**
- **Festlegen von Einsatzprioritäten im Sinne der Tierseuchenbekämpfung**
- **Auswertung, Bewertung und Integration von entsprechenden Erlassen, Verfügungen, Anzeigen, sonstigen Informationen**
- **Erstellen der Zeitschiene, Melde- und Berichtswesen (wird vom LANUV vorgegeben)**
- **Festlegen von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen (TSN)**
  - „Stand Still“ (= der Tierverkehr wird für bestimmte Zeiträume beschränkt)
  - Aufhebungsuntersuchungen
- **Festlegen von Desinfektionspunkten und erstellen entsprechender Karten usw. (TSN)**
- **Ermitteln der Tierbestände und Tierzahlen in gemaßregelten Gebieten (TSN)**
- **Fertigen der Tierseuchenverfügungen /-verordnungen**
- **Auswertung der epidemiologischen Ermittlungen und Weitergabe der Ergebnisse an interne und externe Stellen (TSN)**

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Plan-Nr.: C.4.1</b>
<b>Stand: 29.07.2019</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 14 von 18</b>

- **Bedarfsermittlung von Material und Personal zur Tierseuchenbekämpfung**
- **Ermitteln des zusätzlichen Bedarfs an Fachpersonal**
- **Einsatzplan „Impfung“, Zuweisen von Impfbereichen (TSN)**
- **Ermitteln des Sachbedarfs Impfungen**

**Hinweis:**

Der hier eingesetzte Fachberater muss fundierte Kenntnisse in der Bedienung des „Tier-SeuchenNachrichten- Programms (TSN 3.0) und KVP haben.

**S3 Einsatz**

- **Seuchenschilder**
  - Herstellung/Bereitstellung (im Amt 39 vorgehalten)
  - Aufstellen
  - Kontrolle
  - Abbau
  - Versetzen

} über Ordnungsämter

nach Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsgesetz, §§ 23 - 26
- **Bewachen von Seuchenbetrieben (Polizei, extern)**
- **Zustellen von Tierseuchenverfügungen ( z.B. durch Mitarbeiter S2, Einsatzkräfte, bzw. geschultes Personal**
  - Merkblätter hierzu aus TSN- online
- **Aufbau, Betrieb, Abbau von Desinfektionsschleusen an Seuchengehöften (ausgeführt z.B. durch Feuerwehr, THW, o.a.)**
- **Aufbau, Betrieb, Abbau von Desinfektionsschleusen, 1000m Bereich und an übrigen Desinfektionspunkten (ausgeführt z.B. durch Feuerwehr, THW, o.a.)**
- **Durchführung und Überwachung der Sperrmaßnahmen (z.B. durch Tierärzte)**
- **epidemiologische Ermittlungen**
  - Seuchenbetriebe
  - Kontaktbetriebe

incl. Bestandsdiagnostik (z.B. durch Tierärzte)
- **Durchführung der Schätzung (d. Tierärzte)**
- **Alarmierung von Töteteams/ Einweisung Töteteams (d. Tierärzte)**
- **Personelle Unterstützung bei**
  - Tötung
  - Impfung
  - Kadaververladung
- **Probennahme im Seuchengehöft**
- **Überwachung der Tötung (vor Ort d. Tierärzte)**
- **Entsorgung der Tierkadaver (Fa. SecAnim, lt. Vertrag bis einschl. 2021)**
- **Überwachen der Anlieferung / Reinigung / Desinfektion TBA**
- **Anordnung/Überwachung und Abnahme der Reinigung und Desinfektion im Seuchenbetrieb (d. Tierärzte)**

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Plan-Nr.: C.4.1</b>
<b>Stand: 29.07.2019</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 15 von 18</b>

- **Überwachung Fahrzeugverkehr –Tiertransporte– (Polizei)**
- **Organisation der Untersuchungen / Probenahmen in gemaßregelten Gebieten incl. Aufhebungsuntersuchungen (d. Tierärzte)**
- **Durchführung von Impfungen (d. Tierärzte)**
- **Durchführung von Bestandsüberprüfungen (d. Tierärzte)**
- **Entsorgen Abwässer der Desinfektionsschleusen (Amt 66, Amt 18)**
- **Entsorgung kontaminierter Gegenstände (Amt 66, Amt 18)**
- **Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen, usw. (über Ordnungsämter)**

#### **S4 Versorgung**

- **Organisation von Transporten/Transportmitteln, z.B. für**
  - **Proben**
  - **Material**
  - **Personal**
  - **Kurierdienste**
- **Materialbeschaffung und Materialausgabe für**
  - **Tötung**
  - **Impfung**
  - **Desinfektion**
  - **Dekontamination**
- **Organisation/Bereitstellen von Lagerraum**
- **Bereitstellen von Möglichkeiten zur Reinigung und Desinfektion von Personal und Material vor Ort (von Feuerwehr, THW, o.a.)**

Adressenlisten (z. Zt. in Papierform, werden noch elektronisch bereitgestellt) und die aktuelle DVG-Liste für zugelassene Desinfektionsmittel werden im Amt 39 vorgehalten

#### **S5 Presse- und Medienarbeit (beim „GSE-Fall“ der BuMA im Krisenstab zugeordnet)**

- **sammeln, auswählen und aufbereiten von aktuellen Informationen aus dem Einsatzgeschehen der Tierseuchenbekämpfung**
- **erfassen, dokumentieren und auswerten der Presse- und Medienlage am Schadensort**
- **zusammenstellen/vorbereiten von taktisch/operativen Daten**
  - **für Presse- und Medieninformationen**
  - **für Internetinformationen**
  - **für den Betrieb einer „Hotline“**
  - **bezüglich Verkehrsführungen / Straßensperrungen / o.ä.**
  - **zum Erstellen, Verteilen, Aktualisieren von Infoblättern / Flyern**
- **beratende Tätigkeit durch den Amtstierarzt**
- **Gewährleistung des Zugriffs auf das Tier-SeuchenNachrichten- Programms (TSN 3.0)**

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Plan-Nr.: C.4.1</b>
<b>Stand: 29.07.2019</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 16 von 18</b>

### **3.5 Einsatzorganisation**

#### **3.5.1 Einsatzabschnitte (EA)**

Der Einsatzabschnitt (EA) ist ein nach taktischen Erfordernissen festgelegter Teil oder Aufgabenbereich einer Einsatzstelle. Er kann örtlich begrenzt oder durch die Art der Einsatz Tätigkeit

Dem Einsatzabschnitt (EA) steht eine für die technisch-taktische Einsatzdurchführung verantwortliche Führungskraft vor.

Im Bedarfsfall wird die Einsatzabschnittsführung

- auf Anforderung des Einsatzabschnittsführers  
und/oder
- auf Grund der fachspezifischen/medizinischen/hygienischen Erfordernisse

durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz unterstützt.

#### **3.5.2 Unterabschnitte (UA)**

Je nach Schadensereignis kann die Einsatzstelle in mehrere Einsatzabschnitte unterteilt sein. Ist es zweckmäßig, diese Einsatzabschnitte (EA) weiter zu unterteilen, so werden Unterabschnitte gebildet.

Dem Unterabschnitt (UA) steht eine für die technisch-taktische Einsatzdurchführung verantwortliche Führungskraft vor.

Im Bedarfsfall wird die Unterabschnittsführung

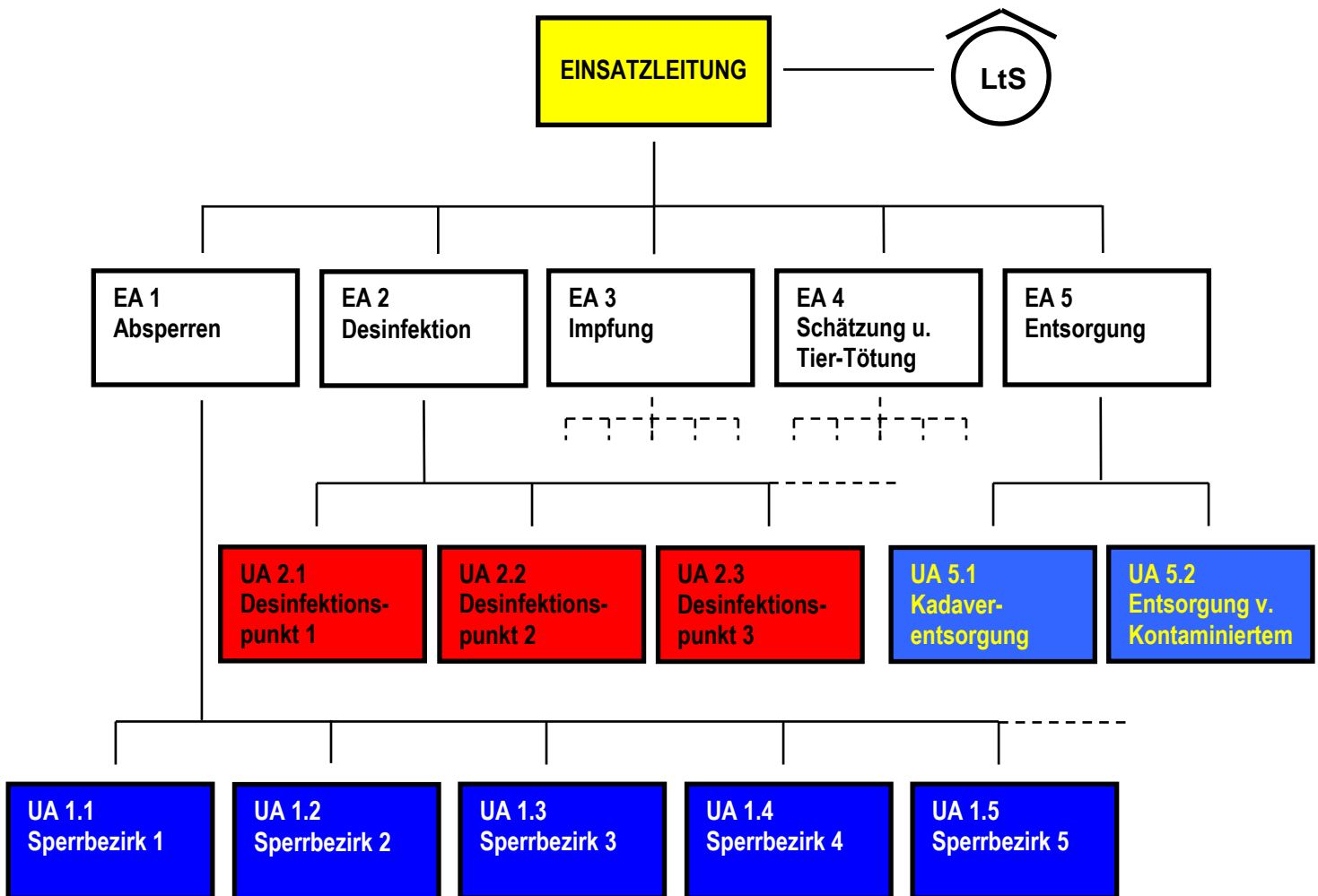
- auf Anforderung des Unterabschnittsführers  
und/oder
- auf Grund der fachspezifischen/medizinischen/hygienischen Erfordernisse

durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz unterstützt.



### 3.5.3 Organisationsbeispiel

Nachfolgend wird ein beispielhaftes Organigramme bezüglich der möglichen Anordnung von Einsatzabschnitten (EA) und Unterabschnitten (UA) für den Schadensfall „Tierseuche“ dargestellt:



<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Plan-Nr.: C.4.1</b>
Stand: 29.07.2019	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	Seite 18 von 18

#### 4.0 Anlagen zum Gefahrenabwehrplan Tierseuchenbekämpfung

Der Gefahrenabwehrplan Tierseuchenbekämpfung enthält nachfolgende Anlagen:

- Anlage 01 Verteiler
- Anlage 02 Logistikzentrum für die Tierseuchenbekämpfung
- Anlage 03 Beladeplan und Beladeliste Abrollbehälter Veterinär
- Anlage 04 Dekontaminationsschleuse für Fahrzeuge zur Gefahrenabwehr bei der Tierseuchenbekämpfung im Kreis Düren
- Anlage 05 TIKO Meldewege und Alarmierungsplan

#### 5.0 Schlussbestimmungen

##### 5.1 Aktualisierung

Der Gefahrenabwehrplan Tierseuchenbekämpfung mit den Anlagen wurde zum 15.01.2019 aktualisiert. Die aktualisierten Versionen erhalten die Bezeichnung Version 1.1. Vorherige Versionen verlieren ihre Gültigkeit.

##### 5.2 Inkrafttreten

Der Gefahrenabwehrplan Tierseuchenbekämpfung mit den Anlagen tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Düren im Juli 2011



(Wolfgang Spelthahn)  
Landrat